

Artikel 19: Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Zusammenfassung: Menschen mit Behinderung müssen wählen können, mit wem sie und wo sie leben. Die Staaten müssen dafür Unterstützung zur Verfügung stellen. Menschen mit Behinderung dürfen nicht verpflichtet werden, dass sie in besonderen Wohnformen leben. Die Unterstützung soll so angeboten werden, dass sie nicht zu Aussonderung führt. Persönliche Assistenz ist dafür ein gutes Modell. Einrichtungen für Menschen ohne Behinderung müssen auch für Menschen mit Behinderung benutzbar sein.

In vielen Ländern leben Kinder und Erwachsene mit Behinderung in besonderen Wohnformen, z.B. in Wohnhäusern, Wohngemeinschaften oder Heimen. Es muss sich viel verändern.

Die europäische Kommission hat im Herbst 2009 einen Bericht¹ geschrieben, in dem sie sehr genau beschreibt, was getan werden muss, damit Artikel 19 umgesetzt wird:



- NutzerInnen von Dienstleistungen müssen bei der Veränderung und bei der Entwicklung von Unterstützungsmodellen in allen Phasen einbezogen werden.
- Behinderte Personen sollen nicht mehr in Einrichtungen untergebracht werden.
- Gemeinwesenorientierte Unterstützungssysteme müssen flächendeckend ausgebaut werden.
- Bestehende Einrichtungen müssen geschlossen werden.
- Es soll kein Geld mehr in bestehende Gebäude investiert werden.
- Fachpersonal muss für gemeinwesenorientierte Unterstützung ausgebildet werden.
- Fachkreise und die Öffentlichkeit müssen über dieses Thema informiert werden.

¹ Europäische Kommission (2009). Directorate Generale for Employment, Social Affairs and Equal Opportunities. Report of the Ad-Hoc Expert Group on the Transition from Institutional to Community-based Care. Zum Downloaden im Internet: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=89&newsId=614&furtherNews=yes>